

## **Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/031/2021**

### **Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 15.11.2021**

|                    |                                                                                                     |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zu Punkt 6:</b> | <b>Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2019</b> |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|

Herr Hanheide berichtet, dass die Betriebsabrechnung für das Jahr 2019 einen Überschuss ausweise. Er verweist auf die Vorlage. Der vorhandene Überschuss solle der Rücklage zugeführt werden. Diese solle dazu dienen, in der Zukunft aufkommende Schwankungen auszugleichen.

Herr Hanheide weist darauf hin, dass bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen sei. Der mit der Vorlage ausgewiesene Überschuss betrage nicht 219.710,14 € sondern richtigerweise 222.085,10 €. Herr Hanheide bittet den Ausschuss um Verständnis. Die Beschlussfassung möge unter Berücksichtigung des aktualisierten Überschusswertes erfolgen. Für die Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages werde die Verwaltung eine entsprechende Ergänzungsvorlage erstellen.

Herr KA Brixius stellt fest, dass die Erlöse aus der Altpapierverwertung wieder gestiegen und bei dem verwertbaren Altholz gesunken seien. Er erkundigt sich, ob hier ein positiver Trend für die Zukunft vorhergesehen werden könne.

Herr Hanheide führt aus, dass in den letzten Jahren die Altpapiererlöse deutlich gesunken seien und dies zu einer Erhöhung der Kreismischgebühr geführt habe. Aktuell seien die Altpapiererträge auf einem Rekordhoch. Bei den Erlösen aus dem verwertbaren Altholz sei aktuell aber kein positiver Trend ersichtlich.

#### **Beschlussvorschlag für den Kreistag:**

Der sich aus der Betriebsabrechnung 2019 für die Entsorgung häuslicher Abfälle ergebende Überschuss in Höhe von **222.085,10 €** wird gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW zeitversetzt dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ in gleicher Höhe zugeführt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**